

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Verlängerung der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Elfte Kirchensynode verabschiedete im Frühjahr 2014 das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens, das Ende 2015 auslaufen soll. Auf dieser Grundlage führten die beiden Pilotkassengemeinschaften zum 1. Januar 2015 das kaufmännische Rechnungswesen ein und verwenden die hierzu eingerichtete Software. Im Rahmen der Erprobung in den beiden Pilotregionen traten Schwierigkeiten in einem nicht erwarteten Umfang auf. Die Anwendung der vorgesehenen Softwarefunktionen gelang nur zum Teil. Es zeichnete sich u.a. ein vorübergehend erhöhter Personalbedarf ab.

Vor diesem Hintergrund hat die Kirchensynode auf ihrer Tagung im Frühjahr 2015 den folgenden Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 30/15) beschlossen (vgl. Beschluss Nr. 3 b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode, ABl. 2015, S. 194):

„Die Kirchenleitung wird aufgefordert, das neue Rechnungswesen in anderen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen nicht einzuführen, solange ein geordneter, reibungsloser Einsatz nicht gewährleistet werden kann.“

Tatsächlich konnten viele der beschriebenen Probleme im Laufe des Erprobungsjahres behoben und die Arbeitsrückstände in weiten Teilen aufgeholt werden. Dennoch bestehen noch fortdauernd Anpassungsbedarfe, u.a. die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz ist noch nicht erprobt. Entsprechend kam die Evaluierung im ersten Halbjahr 2015 u.a. unterstützt durch das Beratungsunternehmen PriceWaterhouseCoopers zu dem Ergebnis, dass eine flächendeckende Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens für das Haushaltsjahr 2016 noch nicht empfohlen wird.

B. Lösungsvorschlag

Aus diesem Grund und in Umsetzung des Beschlusses der Kirchensynode vom Frühjahr 2015 schlägt die Kirchenleitung eine Verlängerung der Erprobungsphase um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2016, vor. Anschließend soll die Einführung des doppelten Rechnungswesens in den noch ausstehenden Kassengemeinschaften regionenweise zum 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 erfolgen. Dies soll Belastungssituationen entzerren und den reibungslosen Ablauf fördern.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zunächst die Geltung der Rechtsgrundlagen für die Erprobung, namentlich das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens und die Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens, zu verlängern. Die darauf folgende

sukzessive Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wäre durch eine temporäre Flexibilisierung des Geltungsbereichs in der Kirchlichen Haushaltsordnung zu regeln, für die nunmehr ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vorzusehen wäre (nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Der bisherige Erprobungsrahmen sieht grundsätzlich vor, die EKD-Ordnung für die kirchliche Doppik anzuwenden. Die Neufassungsentwürfe der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO-E) und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN (EBBVO-E) umfassen teils abweichende Bestimmungen. Es wird vorgeschlagen, die Kirchenverwaltung – für die Gesamtkirche die Kirchenleitung – zu ermächtigen, von der EKD-Ordnung abweichende Regelungen während der Erprobung festzulegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der EKHN wird mit Mehrkosten von insgesamt 4,4 Mio. Euro gerechnet. Diese Mehrkosten sind nur zu einem geringen Teil durch die Verlängerung der Erprobungsphase bedingt und stehen überwiegend im Zusammenhang mit der Erweiterung und Neuaufstellung des Projektrahmens. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen der 12. Tagung der Elften Kirchensynode, Drucksache Nr. 48/15, verwiesen.

E. Beteiligung

Beteiligte Referenten: OKR Hinte, KR Kanert, KR Dr. Dormann

Das Rechnungsprüfungsamt der EKHN sowie die zu beteiligenden Ausschüsse haben die von der Kirchenleitung beschlossene Drucksache zur Kenntnis und mit Bitte um Vorabberatung erhalten.

F. Anlage

1. Synopse: Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens
2. Synopse: Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

Entwurf

Kirchengesetz zur Verlängerung der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

Das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 8. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „im Haushaltsjahr 2015“ durch die Wörter „in den Haushaltsjahren 2015 und 2016“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

Die Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 24. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 458) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden zweimal die Wörter „im Haushaltsjahr 2015“ gestrichen.
2. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Soweit für die Erprobung notwendig oder zweckmäßig, kann die Kirchenverwaltung von den Bestimmungen der EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen abweichende Regelungen festlegen; für die Gesamtkirche liegt die Zuständigkeit bei der Kirchenleitung.“
3. In § 5 wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Änderungen der Nummern 2 und 3 erstrecken die Geltung des Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens bis zum 31. Dezember 2016.

Zu Artikel 2

Nummern 1 und 3

Die Änderungen der Nummern 1 und 3 erstrecken die Geltung des Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens bis zum 31. Dezember 2016.

Nummer 2

Die Änderung der Nummer ermächtigt die Kirchenverwaltung, Regelungen für die Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens in den Pilotkassengemeinschaften zu treffen, die von der EKD-Ordnung abweichen. Dies ermöglicht es, die Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens in diesen Regionen dem Stand der kirchlichen Doppik in der EKHN anzupassen. Hierdurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Bilanzen den Anforderungen der der Kirchensynode zur Entscheidung vorliegenden Neufassung der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsprechen.

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens</p> <p style="text-align: center;">Vom 8. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 253)</p> | <p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens wenden nachstehend aufgeführte kirchliche Körperschaften im Haushaltsjahr 2015 das kaufmännische Rechnungswesen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtkirche mit ihren Ämtern, Diensten und Einrichtungen, soweit diese in den gesamt-kirchlichen Haushalt einzubeziehen sind; 2. Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände in den Bereichen der Regionalverwaltungsverbände Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus. | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens wenden nachstehend aufgeführte kirchliche Körperschaften <u>in den Haushaltsjahren 2015 und 2016</u> das kaufmännische Rechnungswesen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtkirche mit ihren Ämtern, Diensten und Einrichtungen, soweit diese in den gesamt-kirchlichen Haushalt einzubeziehen sind; 2. Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände in den Bereichen der Regionalverwaltungsverbände Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus. |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Bei der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens kann von den geltenden Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgewichen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am <u>31. Dezember 2016</u> außer Kraft.</p> |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens</p> <p style="text-align: center;">Vom 24. Juli 2014</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 2014 S. 458)</p> | <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Rechtsverordnung gilt für die kirchlichen Körperschaften, die gemäß dem Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens für kirchliche Körperschaften im Haushaltsjahr 2015 das kaufmännische Rechnungswesen im Haushaltsjahr 2015 einführen. Ausgenommen sind Diakoniestationen, die den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung unterliegen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Rechtsverordnung gilt für die kirchlichen Körperschaften, die gemäß dem Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens für kirchliche Körperschaften im Haushaltsjahr 2015 das kaufmännische Rechnungswesen im Haushaltsjahr 2015 einführen. Ausgenommen sind Diakoniestationen, die den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung unterliegen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen</p> <p>Die Körperschaften gemäß § 1 wenden grundsätzlich die vom Rat der EKD beschlossene Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik in der jeweils geltenden Fassung an.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Einzelne Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung</p> <p>Soweit in der Kirchlichen Haushaltsordnung allgemeine Sachverhalte in konkretisierender Weise für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau geregelt sind, die nicht unmittelbar von der Umstellung des Rechnungswesens betroffen sind, gehen diese den entsprechenden Bestimmungen der EKD-Ordnung vor. Insbesondere betrifft dies die Regelungen zu Rücklagen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Vergabe von Aufträgen, Kassenanordnungen, Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung, Aufbewahrungsfristen, Kassenaufsicht, Vorprüfung/Offenlegung, Prüfung der</p> | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen |
|--|---|
| Jahresrechnung und Entlastung. | |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Flexibilisierungsklausel</p> <p>Soweit für die Erprobung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zweckmäßig oder notwendig, können die Bestimmungen der EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik in sinngemäßer, weiterentwickelter Weise angewendet werden. Gleiches gilt für die Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Flexibilisierungsklausel</p> <p>Soweit für die Erprobung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>notwendig oder zweckmäßig</u>, kann die Kirchenverwaltung von den Bestimmungen der EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen <u>abweichende Regelungen festlegen</u>. Für die Gesamtkirche liegt die <u>Zuständigkeit bei der Kirchenleitung</u>. Gleiches gilt für die Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am <u>31. Dezember 2016</u> außer Kraft.</p> |